

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biomedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. Mai 2013 vom 18. Juli 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biomedizin vom 22. Mai 2013 (AB Uni 16/2013, S. 1199 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24. Juli 2018 (AB Uni 33/2519), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 S. 2 lit. b wird der Teilsatz „sowie der Name der Themenstellerin oder des Themenstellers der Master-Arbeit“ gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Master-Studiengang Molekulare Biomedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biomedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. Mai 2013 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 21. Juni 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. Juli 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s